

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kai Wegner (CDU)

vom 25. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2022)

zum Thema:

Krankenhausplan 2020

und **Antwort** vom 02. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Kai Wegner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 978

vom 25. Mai 2022

über Krankenhausplan 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des Krankenhausplans 2020 des Landes Berlin?

Zu 1.:

Der Krankenhausplan 2020 des Landes Berlin wurde am 14. September 2021 vom Berliner Senat beschlossen und vom Abgeordnetenhaus am 16. September 2021 und vom Rat der Bürgermeister am 28. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen. Derzeit findet die Umsetzung des Krankenhausplanes statt, die einerseits die Anhörung zu den Entwürfen der Feststellungsbescheide und andererseits die Abfrage der Erfüllung von im Krankenhausplan angeführten Qualitätsanforderungen umfasst.

2. Wie erklärt der Senat den Umstand, dass im Land Brandenburg, mit dem im Zuge der gemeinsamen Krankenhausplanung ein gemeinsames, zeitgleiches Verfahren zur Erstellung der weiterhin notwendigen landesspezifischen Planung vereinbart wurde, bereits Feststellungsbescheide an die Träger verschickt wurden?

Zu 2.:

In Brandenburg erfolgte die Beschlussfassung der Landesregierung über den Vierten Krankenhausplan bereits am 22. Juni 2021, somit konnte in Brandenburg eine Umsetzung des Krankenhausplanes früher erfolgen.

3. Wann werden die Krankenhausträger im Land Berlin voraussichtlich den Entwurf der Feststellungsbescheide erhalten?

Zu 3.:

Die ersten Entwürfe der Feststellungsbescheide sind bereits versandt.

4. Wann werden die endgültigen Feststellungsbescheide voraussichtlich an die Krankenhausträger übermittelt?

Zu 4.:

Die Anhörungsfrist zu den Entwürfen der Feststellungsbescheide dauert vier Wochen, danach können die Feststellungsbescheide erstellt und anschließend übermittelt werden.

5. Kann der Senat garantieren, dass auch ohne Feststellungsbescheide eine krankenkassenseitige Vergütung von Behandlungskosten, welche beispielsweise in neuen Fachabteilungen anfallen, die geschaffen wurden, um den im Krankenhausplan 2020 ermittelten Versorgungsbedarf zu erfüllen und die von den bisherigen Feststellungsbescheiden nicht abgedeckt worden waren, sichergestellt ist (bitte ausführlich begründen)?

Zu 5.:

Für bereits bestehende Fachabteilungen in Plankrankenhäusern gelten die Festlegungen aus dem vorherigen Planungszyklus bis zum Widerruf der alten Feststellungsbescheide durch den neuen Feststellungsbescheid fort. Bei Kapazitätserweiterungen bestehender Fachabteilungen besteht keine Vergütungsproblematik, da die Einzelrechnungen unter den bereits bestehenden Versorgungsauftrag fallen. Da der Krankenhausplan in seiner rechtlichen Konstruktion ein Verwaltungsinternum ist, dessen Festlegungen erst durch die Feststellungsbescheide vollzogen werden, kann bei Ausweisung neuer Fachabteilungen

deren Betrieb erst mit Übersendung des Feststellungsbescheids begonnen werden. Sollte ein Krankenhaus im Vorgriff auf einen neu auszusprechenden Versorgungsauftrag im Rahmen einer neuen Fachabteilung bereits Patientinnen und Patienten behandeln, bevor es den entsprechenden Feststellungsbescheid erhält, behandelt es die Patientinnen und Patienten außerhalb des Versorgungsauftrags.

Berlin, den 02. Juni 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung